

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	07.09.2021
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	16.09.2021	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	30.09.2021	öffentlich

Beschlussfassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Erste Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung - Erste StRGÄS) vom 30.09.2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Erste Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — Erste StRGÄS) vom 30.09.2021.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat mit Beschluss vom 28.06.2018 die Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) beschlossen.

Die Gebührenerhebung war als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept seit dem Jahr 2014 festgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde die Erhebung der Gebühren für das Jahr 2019 erstmalig durchgeführt. Die Erhebung der Gebühren für 2020 erfolgt ab Oktober 2021.

In der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist zum Gebührensatz folgendes geregelt:

§ 3 Gebührensatz

Der ermittelte Gebührensatz entsprechend der Gebührenbedarfsrechnung für den Winterdienst auf den Straßen innerhalb der Stadt beträgt 0,65 € je Frontmeter und wird zum 01.01. des nachfolgenden Jahres neu ermittelt.

Der letzte Halbsatz zielt auf eine jährliche wiederkehrende Kostenkalkulation ab und bringt somit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Eine Gebührenbedarfsrechnung und die hieraus abgeleitete Festsetzung des neuen Gebührensatzes ist aufgrund des Rückwirkungsverbotes nur mit dem Inkrafttreten der Satzung zum 01.01. eines Jahres möglich.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist im § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) geregelt.

Für die Kostenkalkulation der Gebühren (Gebührenbedarfsrechnung) heißt es in § 6 III KAG:

*Bei Einrichtungen oder Anlagen (die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient) sind die Benutzungsgebühren **spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren**. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können **spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen** werden.*

Um Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen aber gleichzeitig den Verwaltungsaufwand angemessen zu halten und trotzdem den gesetzlichen Ansprüchen der Gebührenkalkulation nach 2 Jahren gerecht zu werden, ist die ersatzlose Streichung des letzten Halbsatzes in § 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.06.2018 sinnvoll. Der Ausgleich von Kostenüberdeckung durch zu viel gezahlte Gebühren der Grundstückseigentümer ist gemäß § 6 III S.2 KAG im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Eine finanzielle Überlastung der betroffenen Eigentümer ist demnach ausgeschlossen.

Ausblick über weitere Schritte zur Erhebung eines neuen Gebührensatzes:

Im Zuge der Ermittlung des neuen Gebührensatzes für die Erhebung der Jahre 2021/2022 wird eine Neukalkulation der Reinigungsgebühren derzeit durchgeführt.

Der neue Gebührensatz wird durch Beschlussfassung als Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren angepasst. Die Änderung des Gebührensatzes tritt aufgrund des Verbotes der echten Rückwirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Fachamt

Unterschrift Amtsdirektor

Anlage:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Erste Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung — Erste StRGÄS) vom 30.09.2021.